

## Rechtsberatungsmonopol, Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung in Frankreich

(Quelle: M. Kilian, ZVersWiss 1999, S. 32-34)

a) Frankreich ist das Ursprungsland der Rechtsschutzversicherung. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts boten in Paris und Umgebung einzelne Gesellschaften Versicherungen an, mit denen Prozeßkostenrisiken abgedeckt waren<sup>1</sup>. Die erste allgemeine Rechtsschutzversicherung datiert aus dem Jahr 1905 und nach dem ersten Weltkrieg begründeten Kraftfahrzeug-Rechtsschutzversicherungen den Aufstieg der Sparte zu einem bedeutenden Faktor der französischen Versicherungswirtschaft. Rechtsgrundlage für die Rechtsschutzversicherung sind das Versicherungsgesetz sowie die Allgemeinen und Besonderen Rechtsschutzversicherungsbedingungen, die allerdings nicht in Anlehnung an Musterbedingungen gestellt werden, sondern von den Gesellschaften individuell ausgearbeitet sind. Der Markt wird zu 75% von Spezialrechtsschutzversicherern dominiert<sup>2</sup>. Im Vergleich zu Deutschland ist die Marktdurchdringung erheblich und das per-capita Prämienaufkommen deutlich geringer<sup>3</sup>.

b) Frankreich hat durch den Titel II des Gesetzes Nr.71-1130 zum 1.1.1992 erstmals ein Rechtsberatungsmonopol eingeführt. Gemäß Art. 54 des Gesetzes ist nunmehr nur noch den Inhabern einer „Licence en droit“ oder eines vergleichbaren Diploms die regelmäßige und bezahlte Rechtsberatung erlaubt. Auffällig bei diesem Modell ist, daß die Rechtsberatung nicht zugunsten eines bestimmten Berufsbildes monopolisiert ist, sondern ihre Erbringung von der Innehabung eines akademischen Abschlusses abhängig gemacht wird<sup>4</sup>. Allerdings wird dieser im Vergleich zur

---

<sup>1</sup> Zur Geschichte der Rechtsschutzversicherung in Frankreich *Traeger*, ZVersWiss 1975, S.591f.; *Bauerreiß*, ZVersWiss 1936, 365ff.; *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.106.

<sup>2</sup> Das Prämienaufkommen lag 1996 bei 700 Mill. DM; *GDV* (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a.a.O. (Fn.18), Frankreich, S.1.

<sup>3</sup> Nach einer 1989 durchgeführten Umfrage war 28% der Franzosen die Existenz von Rechtsschutzversicherungen bekannt; *Harris*, Rechtsschutz in Europa, 1989/3, S.53ff.; *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.106. Vgl. im übrigen auch *o.Verf.*, Rechtsschutz in Europa 1979, S.113

<sup>4</sup> Vgl. *Mengel* in: *Henssler/Nerlich*, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S.180.

früheren Rechtslage, nach der lediglich die Führung eines bestimmten Titels, nicht aber die Tätigkeit als solche monopolisiert war, strengere Ansatz durch zahlreiche Ausnahmen - insbesondere die Anerkennung "ähnlicher Diplome" - deutlich zu Lasten der Inhaber des entsprechenden Befähigungsnachweises entwertet<sup>5</sup>. Konsequenz ist, daß die französischen Rechtsschutzversicherungen Leistungen nicht nur in Form der Kostenübernahme, sondern auch im Wege der Dienstleistung durch die Vertretung und Beratung des Versicherten mittels eigener juristisch ausgebildeter Mitarbeiter erbringen<sup>6</sup>. Kosten einer Rechtsverfolgung<sup>7</sup> entstehen durch dieses System erst nach einer Erforderlichkeitsprüfung durch den Versicherer, da die französischen Rechtsschutzversicherer ihre Versicherungsleistung vorrangig im Wege der Eigenregulierung, also der Vertretung und Beratung („conciliation“) durch Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft, erbringen. Die französischen Versicherungsbedingungen sehen ausdrücklich vor, daß der Versicherer im Namen des Versicherten außergerichtliche Verhandlungen mit der Gegenseite führen darf<sup>8</sup>. Das Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherern ist für den Bereich der Anwaltskammer Paris durch eine "Charta vom 23.November 1995" abgestimmt worden<sup>9</sup>.

c) Im Grundsatz werden die Anwaltshonorare zwischen Anwalt und Mandant frei vereinbart; eine Gebührenordnung gibt es nicht. Art.10 Abs.1 der Loi Nr.71-1130 regelt nur den Anspruch dem Grunde nach. Von den Anwaltskammern aufgestellte Richtlinien für Anwaltsgebühren wurden Ende der siebziger Jahre als wettbewerbswidrig verboten<sup>10</sup>. Erfolgt keine dezidierte Vereinbarung über die Vergütung, nimmt der Anwalt die Bestimmung autonom vor. Nach dem Gesetz vom 10. Juli

---

<sup>5</sup> *Mengel* in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S.180; *Maier*, AnwBl. 1991, S.183.

<sup>6</sup> *GDV* (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a.a.O. (Fn.18), Frankreich, S.2; *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.80; *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.106.

<sup>7</sup> Bedingungsgemäß ersetzt werden regelmäßig die Anwalts- und Gerichtskosten einschließlich der Sachverständigenkosten, *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.107.

<sup>8</sup> Nachweise bei *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.91, Fn. 105; *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.107. Allgemein zur französischen Rechtsschutzversicherung *Cerveau*, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S.18 f.; *ders.* Rechtsschutz in Europa 1991/2, S.22 f.

<sup>9</sup> *GDV* (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a.a.O. (Fn.18), Frankreich, S.2.

<sup>10</sup> *Henrichfreise*, Frankreichs Anwaltschaft im Wandel, Köln 1992, S.74; *Mengel* in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S.180.

1991 ist der Anwalt allerdings allgemein gehalten, bei der Bestimmung die wirtschaftliche Situation des Mandanten, die Schwierigkeit des Falles, die Auslagen, die eigene Reputation, den zeitlichen Aufwand und den Ausgang des Verfahrens zu berücksichtigen<sup>11</sup>.

d) Der Unterlegene trägt die Gerichtskosten („frais de justice“), soweit diese überhaupt anfallen. Die Anwaltskosten trägt jede Partei gemäß Art. 696 Nouveau Code de procédure civile selbst, allerdings kann das Gericht nach Art. 700 einen Teil der Anwaltskosten des Obsiegenden dem Unterliegenden auferlegen<sup>12</sup>.

---

<sup>11</sup> *Sanglade/Cohen* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.137.

<sup>12</sup> Zu Einzelheiten *Nauta/Meijer* in: *Snijder*, Access, a.a.O. (Fn.14), S.168; *Damien*, L'Article 700 et les honoraires de l'avocat, Gazette Du Palais 1979 (1), S.134ff.